

## Register.

Vorrath im Zeughauß specificirter Weiß zusehen ist / dar-  
nach sich ein Kriegsobrist in vilen fürfallenden occasionen  
desto vernünftiger zuverhalten weist.

folio.

87.

Wegen vngleiches Vorraths last es sich das darumben et-  
was unweisslich s fürgenommen worden seye / nicht judicieren.

88.

Es werden zwayerley Humor bey den Belägereten gespürt /  
der erste gedenckt sein Leben neben dem Gut so vil möglich sein  
kan zusichern / der Ander aber resolviert sich allein Ritterlich  
zu sterben.

88.

Zu welchem Ende / vnd nach desz letstern Mainung dann  
so werden mancherley ernstliche Präparatorien / füremlich  
aber auch gar kleine niedere Schäfft darob das Geschütz ligt /  
verordnet.

89.

Vnd letstlich so soll alle viertel Jahr ein Billantz gezogen /  
oder ein ganz Inventarium über das Zeughauß gemacht  
werden.

90.

oo

## An den Buchbinder.

NB. Es soll der rechte Text besonder in ein Buch gebunden / vnd dann alle  
hievorangedeute Kupfferstück auch jedes an seinen beschribenē Ort / im  
Einbinden dīs Buchs eingehestet werden / was aber das Giornal o-  
der Tagbuch / ingleichem auch das Schuldbuch anbelangt (Ebenmä-  
sig beede Billanzen oder Inventaria / die gleichfalls besonder ligen  
sollen) da muß jedes allein zusammen gehestet / vnd besonder in das rech-  
te Buch des Textes hinein gelegt werden / dahin angesehen / damit  
mans im Lesen heraus nemmen / beyseits legen / vnd desto vernünftiger  
betrachten möge / oder aber noch bequemer vnd bestendiger sollte es zu  
gebrauchen seyn / wann Erstlich dīs Buch als der Text vnd dann zuen-  
de desselbigen / das Giornal zusammen in einen Bund / Ferner die . 12.  
Kupfferstück sampt dem Schuldbuch auch zusammen in ein andern Bund  
gebunden wurden / welches nun der Buchbinder in obacht  
zunemmen waist.



Poetis